

Verfahrensweise

Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom 28.02.1992 beschlossen.

Der Beschluß wurde mit Bekanntmachung vom 28.06.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Öffentliche Unterrichtung und Anhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

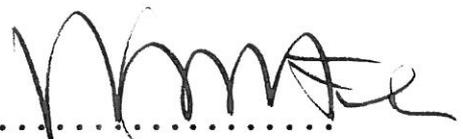
Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung fand vom 29.06.1993 bis 28.07.1993 im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld statt.
(Bekanntmachung vom 28.06.1993).

Öffentliche Auslegung - Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung vom 12.04.1994 bis 13.05.1994 im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt. Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 31.03.1994 hingewiesen.

Gemeinde Karlsfeld, den 01.06.1994



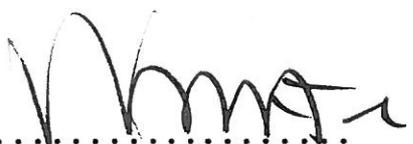

.....
Nustede
1. Bürgermeister

Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 23.06.1994 den Bebauungsplan (Zeichnung und Text) als Satzung beschlossen.

Gemeinde Karlsfeld, den 01.08.1994




.....
Nustede
1. Bürgermeister

Anzeige (§ 11 BauGB i.V.m. § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987)

Vom Landratsamt Dachau wurde mit Schreiben vom 06.09.1994 Nr. 40/610-4/3 BL 930021 keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, geltend gemacht.

Gemeinde Karlsfeld, den 28.10.1994



.....
Nustede
1. Bürgermeister

Bekanntmachung (§ 12 BauGB)

Der angezeigte Bebauungsplan wird mit der Begründung ab 09.11.1994 zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt.

Die Anzeige und die Bereithaltung sind am 09.11.1994 ortüblich durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemeinde Karlsfeld, den 09.11.1994



.....
Nustede
1. Bürgermeister

Gegen diese Bebauungsplanänderung wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 06.09.1994 Az.: 40/610-4/3, BL930021 nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB in der Fassung vom 05.07.1994 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.

Dachau, den 17.11.94
Landratsamt Dachau
I.A.

von Gregory
Regierungsrat

